



INFORMATION
ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES
FÜR PSYCHOLOGISCHE BEHANDLUNG
im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG

Stand: Mai 2024

Sie haben sich als zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete/r entschlossen, für Ihre minderjährige Tochter/Ihren minderjährigen Sohn eine **psychologische Behandlung** in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dafür sind primär von Ihnen selbst zu tragen, allerdings haben Sie die Möglichkeit einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/ Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:

- schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
- **Übermittlung des Behandlungsplanes durch Ihre/Ihren PsychologIn**
- Behandlung durch eine/n nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen zur selbständigen Berufsausübung **berechtigte/n klinische/n PsychologIn**,
- bei dem Kind der/dem Jugendlichen müssen Auffälligkeiten im sozialen und/oder emotionalen Bereich vorliegen und es muss durch die Behandlung der Eintritt einer Störung hintangehalten werden können,
- Bestätigung des/der AmtspsychologIn über die Notwendigkeit der psychologischen Behandlung,
- innerhalb der letzten 18 Monate darf kein Zuschuss für psychologische Behandlung in Anspruch genommen worden sein.

2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, können maximal 30 Behandlungseinheiten für die Dauer eines Behandlungsjahres bezuschusst werden. Der Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlagen des Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz) gewährt werden.

3. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/ Stadt Graz mittels Leistungszusage.
Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht nicht, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.

4. Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Einzelbehandlungseinheit € 40,14 bzw. pro Gruppenbehandlungseinheit € 17,32 pro Person.

5. Sie haben sich als Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Person an mindestens 1/5 der Behandlungseinheiten aktiv zu beteiligen.

6. Ein Kostenzuschuss wird nicht geleistet, wenn ein Kostenzuschuss für Psychotherapie gewährt wird.